

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Informationssicherheitsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Lieferanten („Lieferant“), die im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG („Besteller“ und zusammen „Parteien“) Zugriff auf nicht öffentliche Informationen erhalten. Sie basieren auf der Informationssicherheitspolitik des Bestellers, die einheitlichen Sicherheitsstandards festlegt und auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Abweichende Regelungen in Verträgen zwischen den Parteien gehen diesen Bedingungen vor.

### 2. Einhaltung von rechtlichen Anforderungen und anerkannten Standards

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzrechts einzuhalten.
- 2.2. Vertragliche Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller gehen im Zweifel den Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes vor.
- 2.3. Der Lieferant richtet seine technischen und organisatorischen Maßnahmen an anerkannten Normen und Best Practices der Informationssicherheit aus, insbesondere an ISO/IEC 27001 oder einem gleichwertigen Standard, ohne dass hierdurch eine Zertifizierungspflicht begründet wird.

### 3. Einsatz von Unterlieferanten

- 3.1. Beabsichtigt der Lieferant, Unterlieferanten mit Leistungen zu betrauen, bei denen der Unterlieferant Zugriff auf Informationen des Bestellers erhalten, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bestellers, die auch allgemein erteilt werden kann.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet die Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung mindestens derjenigen Anforderungen, die in diesen Bedingungen festgelegt sind.

### 4. Vertraulichkeit

- 4.1. Der Besteller und der Lieferant sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 4.2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen und ähnliche Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Lieferung überlassen haben, bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Besteller und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden, insbesondere nicht Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 4.3. Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

### 5. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 5.1. Der Lieferant implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen und personenbezogenen Daten des Bestellers, die er im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeitet.

- 5.2. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen der Zugriffskontrolle, physische Zugangssicherheit, Netzwerksicherheit, Datensicherung sowie Wiederherstellungs- und Notfallkonzepte. Der Lieferant stellt dem Besteller auf Anfrage des Bestellers nähere Information über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung, die geeignet sind, die Angemessenheit der durch den Lieferanten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beurteilen.

- 5.3. Der Lieferant überprüft die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in angemessenen Abständen und passt sie bei geänderter Risikolage, technologischem Fortschritt oder neuen rechtlichen Anforderungen an.

### 6. Auftragsverarbeitung

Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrags über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 28 DSGVO.

### 7. Schulung und Sensibilisierung

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Informationen des Bestellers in Berührung kommen, regelmäßig in relevanten Aspekten der Informationssicherheit und des Datenschutzes geschult werden sowie hinreichend über die geltenden Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten gegenüber dem Besteller informiert sind.

### 8. Sicherheitsvorfälle und Meldepflicht

- 8.1. Der Lieferant unterhält ein Verfahren zum Erkennen und Behandeln von Sicherheitsvorfällen.
- 8.2. Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen des Bestellers beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung hat schriftlich, d.h. zumindest per E-Mail, an den Ansprechpartner des Lieferanten beim Besteller zu erfolgen.

### 9. Nachweise, Überprüfungen

- 9.1. Der Lieferant stellt dem Besteller auf Anfrage schriftlich (E-Mail genügt) geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Informationssicherheitsbedingungen zur Verfügung (z. B. Selbstauskünfte, Zertifikate oder relevante Auszüge aus Auditberichten).
- 9.2. Der Lieferant unterstützt den Besteller in angemessenem Umfang und nach vorheriger Absprache bei Prüfungen der Informationssicherheit durch den Besteller oder durch Dritte. Die Unterstützung ist auf den Leistungsbereich des Lieferanten beschränkt. Die betrieblichen Abläufe des Lieferanten sind angemessen zu berücksichtigen.

### 10. Dauer

- 10.1. Diese Bedingungen gelten für die Dauer der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung der Parteien.
- 10.2. Diese Regelungen zur Vertraulichkeit gelten auch über das Vertragsende hinaus. Mitarbeiter des Lieferanten sind über die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus entsprechend zu verpflichten.